

Max Musterfrau
Musterstr. 19.
00000 Musterstadt

Sozialleistungsträger XY Musterstadt
Musterstr. 19
00000 Musterstadt
Musterstadt

XX.XX.2021,

**Antrag auf Kostenübernahme für digitales Endgerät, Software und Zubehör
[unzutreffendes bitte streichen!] für den Schulunterricht**

Aktenzeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

als gesetzliche Vertretung meines Kindes / [unzutreffendes bitte streichen!]
_____ beantrage ich die Übernahme eines digitalen Endgerätes und
Drucker [unzutreffendes bitte streichen!] für die Teilnahme am Distanzschulunterricht in
Höhe der Pauschale von 250 € für ein digitales Gerät und 100 € für einen Drucker.

Die Anschaffung eines internetfähigen Endgeräts ist aufgrund der pandemiebedingten Schulschließung zur Verwirklichung des Rechts meines Kindes auf Bildung und Chancengleichheit erforderlich. Ein dergestalt benötigtes Gerät kann mir von der Schule nicht zur Verfügung gestellt werden.

Ich weise vorsorglich darauf hin, das im Rechtskreis SGB II/SGB XII durch Weisung vom Bundesministerium, für Arbeit und Soziales, vom 09. Februar 2021 (Aktz.: Vb1-50114) und im Rechtskreis des SGB XII der Übernahmeanspruch auf digitale Endgeräte entsprechend der Weisung im SGB II (Weisung 202102001/ GR 1- II-1900 vom 01.02.2021) in Höhe von 350 EUR besteht.

Für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG entfaltet die Weisung der BA und des BMAS erst einmal keine Wirkung. Es fehlt bei diesem Kreis eine klare Rechtsgrundlage zur Erbringung der Leistung. Als Anspruchsgrundlage bietet sich aber der § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG an. Die dort formulierte „Kann“ Regelungslage reduziert sich regelmäßig auf ein „ist“ zu erbringen, denn der Bedarf an digitalen Endgeräten besteht natürlich auf bei Geflüchteten und vor dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Kinder besteht auch hier ein klarer Leistungsanspruch.

Daher sind aus Gründen der Gleichbehandlung zwischen SGB II und Leistungsbeziehenden nach dem AsylbLG Kindern und Jugendlichen auch im vorliegenden Fall digitale Endgeräte zu erbringen.

Ein Smartphone wäre für die Erledigung von Aufgaben und Beschaffung von Lernmaterial

aufgrund des kleinen Formats ungeeignet (LSG Thüringen, Beschluss vom 8. Januar 2021 - L 9 AS 862/20 B ER).

Ich erkläre, dass ich über kein geeignetes digitales Endgerät verfüge,
ich erkläre, dass in meinem Haushalt kein Drucker vorhanden ist, daher ist die Anschaffung der beantragten Geräte erforderlich ist.

Ich beantrage - auch im Fall der Ablehnung – den Erlass eines **begründeten, rechtsmittelfähigen, schriftlichen Bescheids** gemäß § 35 SGB X bzw. § 39 VwVfG.

Mit freundlichen Grüßen